

Donnerstag, 27. Oktober 2016 Berlin

Satzung des Vereins „Aegypten Forum Berlin e.V.“

Präambel

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aegypten Forum Berlin e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

c/o Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Archäologie

Lehrbereich Ägyptologie und Archäologie Nordostafrikas

Unter den Linden 6

10099 Berlin

§ 2

Vereinszwecke

(1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind

- die Förderung von Kulturvermittlung und Kulturkontakt zur Unterstützung der internationalen Freundschaft und Verständigung zwischen dem ägyptischen und deutschem Volk insbesondere im Bereich der Ägyptologie,
- das Bekanntmachen des aktuellen Wissens um das antike Ägypten, dessen Rezeptionsgeschichte sowie anderer Aspekte der ägyptischen Geschichte und Kultur bei allen Interessierten
- die Auseinandersetzung mit dem geistigen und kulturellen Erbe Altägyptens
- die Vermittlung von Kenntnissen über die kulturellen Güter beider Völker in Vergangenheit und Gegenwart
- Aufklärungsarbeit über Kulturerhalt und Denkmalschutz zu leisten sowie auf die Bedeutung archäologischer Arbeiten für das kulturelle Erbe hinzuweisen
- für die Erhaltung von ägyptischen Kulturdenkmälern zu wirken
- die Unterstützung ausgewählter archäologischer Projekte

Aus diesem Grund arbeitet der Aegypten Forum Berlin e. V. eng mit den kulturellen und akademischen Einrichtungen der Stadt Berlin zusammen sowie mit anderen in- und ausländischen Vereinen und Institutionen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung aufweisen. Der Aegypten Forum Berlin e. V. soll einem größeren Interessentenkreis als Informations- und Kontaktforum dienen, so soll der Austausch zwischen Öffentlichkeit, Studium, Wissenschaft und Praxis gefördert werden.

(2) Das Aegypten Forum Berlin e. V. bietet hierzu kulturelle, wissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen an, wie z. B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Führungen, Ausstellungen, Exkursionen, Konzerte und Lesungen.

- die Herausgabe eines vereinseigenen Magazins mit Fachartikeln, Nachrichten aus der Ägyptologie und Berichten über den Stand der geförderten Projekte. Die Abgabe des Magazins erfolgt an Mitglieder kostenlos, an Nichtmitglieder zu einem angemessenen Preis. Etwaige Überschüsse gehen in das Vereinsvermögen über und sind gemäß § 10 der Satzung zu behandeln.

- alle Arten von Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienen

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff. AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 AO); sie haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

I Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts – unabhängig von ihrer Nationalität – sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen bereit sein, im Sinne der Zwecke des Vereins zu wirken und sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsmitglied, dem die Mitgliederbetreuung anvertraut ist.

(3) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Dem jeweiligen ägyptischen Botschafter soll die Ehrenpräsidentschaft angetragen werden.

II Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen auch andere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

(2) Der Beitrag von Personenvereinigungen wird mit diesen vom Vorstand vereinbart. Er soll ein Vielfaches – nicht weniger als das Fünffache – des Einzelvollmitgliedbeitrages betragen. Das Stimmrecht der Personenvereinigung hängt von der Höhe ihres Beitrages ab; die Stimmzahl entspricht dem obigen Vielfachen.

(3) Der Jahresbeitrag soll zu Beginn des neuen Geschäftsjahres (1. Quartal) gezahlt werden.

(4) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

III Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen endet durch den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung der Vereinigung und die Eröffnung eines Konkursverfahrens über ihr Vermögen.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist und die schriftliche Kündigung der aktuellen Vereinsadresse zugegangen sein muss.

(3) Über Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann schriftlich an die fällige Zahlung erinnert werden. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6

Der Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern

- dem Vorsitzenden

- dem Schriftführer

- dem Schatzmeister

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung auf bis zu sechs Vereinsmitglieder erweitert werden:

- dem Geschäftsführer

- dem Stellvertretenden Vorsitzenden

- einem weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die genannten Vorstandsmitglieder bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit – in der Regel jährlich, maximal jedoch alle 2 Jahre – gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt

mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

(5) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden nach § 28 Abs. 1 i.V.m. §32 BGB. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.

(8) Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über das Vereinsvermögen wird auf der Mitgliederversammlung berichtet.

(9) Über Satzungsänderungen, die vom zuständigen Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden. Die Mitglieder müssen über die Änderung auf der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Alle anderen Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung (siehe § 7) zu entscheiden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (per Brief oder E-Mail) der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes die Einberufung fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bei einer dreiviertel Mehrheit

- sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erscheinenden Mitglieder.

(5) Das aktive und passive Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet im Normalfall, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung verlangen allerdings eine dreiviertel Mehrheit.

(6) Im Falle der Neuwahl des gesamten Vorstandes wird diese von einem auf der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter geleitet.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vermögen

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

Die vom Verein angebotenen Exkursionen und Kurse werden von externen Veranstaltern oder Privatpersonen geplant und organisiert. Die bei Exkursionen eventuell anfallenden Eintrittsgelder gehen an gegenwärtige Institutionen (Museen o. ä.). Der Verein erhält keinerlei Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 Abgabenordnung).

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes gehen dessen eingezahlte Kapitalanteile sowie der Wert der von ihm erbrachten Sacheinlagen auf den Verein über.

(3) Der Vorstand bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen und berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift des Kassenprüfers zu versehen. Bei Bedarf können auch zwei Kassenprüfer bestellt werden.

§ 9

Vereinsauflösung

(1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Liquidatoren

(1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.